

Az.: 5 E 58/19
2 K 1112/18

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk
vertreten durch die Intendantin
Abt. Beitragsrecht
Richterstraße 7, 04105 Leipzig

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Rundfunkabgaben
hier: Beschwerde gegen die Ablehnung der Zuziehung eines Bevollmächtigten im
Vorverfahren

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden
Richter am Obergericht Munzinger, den Richter am
Obergericht Tischer und die Richterin am Obergericht Dr.
Helmert

am 22. August 2019

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. Mai 2019 - 2 K 1112/18 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss vom 10. Mai 2019, mit dem es das Verwaltungsgericht abgelehnt hat, die Zuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO für notwendig zu erklären, ist zulässig. Insbesondere nimmt sie nicht am Rechtsmittelausschluss des § 158 VwGO teil (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 31. August 2005 - 5 E 134/05 -, juris Rn. 5/6, m. w. N.).
- 2 Sie ist jedoch unbegründet. Dem vorliegenden Klageverfahren, das nach übereinstimmender Erledigungserklärung durch Beschluss vom 28. November 2018 mit einer Kostengrundentscheidung zugunsten des Klägers eingestellt wurde, ist kein Vorverfahren vorausgegangen, für das die Zuziehung eines Bevollmächtigten für notwendig erklärt werden könnte. § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO setzt voraus, dass sich an das Vorverfahren ein gerichtliches Hauptsacheverfahren angeschlossen hat, über dessen Kosten das Gericht unter Einschluss der Kosten des zugehörigen Vorverfahrens entscheiden muss (vgl. § 162 Abs. 1 a. E. VwGO). Auf welche Weise das Hauptsacheverfahren beendet wurde, ist hingegen unerheblich (SächsOVG a. a. O., juris Rn. 4; Olbertz, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand: 36. EL Februar 2019, § 162 Rn. 63; W.-R. Schenke/Hug, in: Kopp/Scheneck, VwGO 24. Aufl. 2018, § 162 Rn. 16, S. 1908).
- 3 Der Kläger, der sich als Rechtsanwalt selbst vertritt, mag danach zwar, wie er vorträgt, mit Schreiben vom 12. November 2015 Widerspruch gegen den Bescheid vom 1. September 2014 erhoben haben, worüber der Beklagte wohl nicht entschieden hat. Seine Klage vom 27. März 2018 war jedoch ausweislich seiner schriftsätzlich formulierten Anträge nur darauf gerichtet, die Zwangsvollstreckung aus diesem Bescheid für unzulässig zu erklären. Dass er gegen den Bescheid auch Anfechtungsklage, etwa in

Form einer Untätigkeitsklage wegen eines nicht beschiedenen Widerspruchs (§ 75 VwGO), erheben wollte, ist weder seinen Anträgen noch sonst seinen Schriftsätzen zu entnehmen (88 VwGO). Selbst seine Ausführungen zur Rechtmäßigkeit der Rundfunkbeitragsforderung dienten nur der Begründung seines Antrags, die Zwangsvollstreckung aus dem Bescheid für unzulässig zu erklären. An das behauptete Widerspruchsverfahren gegen den Bescheid vom 1. September 2014 hat sich deshalb keine Anfechtungsklage angeschlossen, mithin kein gerichtliches Hauptsacheverfahren, zu dem dieses Widerspruchsverfahrens das zugehörige Vorverfahren wäre.

4 Bei der vom Kläger beim Amtsgericht erhobenen und an das Verwaltungsgericht verwiesenen Vollstreckungsabwehrklage handelt es sich vielmehr inhaltlich um eine Verpflichtungsklage auf Einstellung der Zwangsvollstreckung gemäß § 2a SächsVwVG (vgl. zum Rechtsschutz nach den Parallelvorschriften in § 5 VwVG, § 257 AO: Stammberger, in: Engelhardt/App/Schlatmann, VwVG/VwZG, 11. Aufl. 2017, § 5 VwVG Rn. 5; Loose, in: Tipke/Kruse, AO/FGO, 156. Lfg. 04.2019, § 257 AO Rn. 11; Neumann, in: Gosch, AO/FGO, Stand: 1. Dezember 2011, § 257 Rn. 14), die jedoch den Bestand dieses Bescheids unberührt lässt und daher einen anderen Streitgegenstand hat als der behauptete Widerspruch und eine etwaige Anfechtungsklage gegen den Bescheid selbst.

5 Das Verwaltungsgericht musste deshalb weder über die Kosten eines Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid vom 1. September 2014 entscheiden (§ 162 Abs. 1 a. E. VwGO) noch über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten dafür (§ 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO), weil ein solches Widerspruchsverfahren nicht das Vorverfahren zum streitgegenständlichen Klageverfahren sein konnte. Der allein streitgegenständlichen Verpflichtungsklage ist hingegen kein Vorverfahren vorausgegangen, weil sich der Kläger, nachdem er das Schreiben der Gerichtsvollzieherin vom 9. März 2018 erhalten hatte, zwar am 12. März 2018 mit der Aufforderung, die Vollstreckung zurückzunehmen, an den Beklagten gewandt, dann aber sogleich am 27. März 2018 die Verpflichtungsklage erhoben hat.

6 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

7 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, da für das Beschwerdeverfahren eine
Festgebühr von 60,00 € anfällt (Nr. 5502 des Kostenverzeichnis in Anlage 1 des
GKG).

8

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Munzinger

Tischer

Helmert